

BEILAGE 3

Reglement und Ausführungsbestimmungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen (Bausubventionen):

Teilrevision Art. 1 – Beitragsberechtigte Objekte

Sachverhalt

Betreffend der Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen (Bausubventionen) ist geplant, das geltende Reglement vom 14. Juni 2003 mit der Einführung des neuen kantonalen Finanzausgleichs Kirchen komplett zu überarbeiten und auch auf die neue Kirchenordnung abzustimmen. Betreffend dem neuen Finanzausgleich läuft derzeit das Vernehmlassungsverfahren. Es ist derzeit noch nicht genau bestimmt, auf welchen Zeitpunkt die Einführung erfolgen soll.

Mit Verweis auf die sinkenden Beträge aus dem kantonalen Finanzausgleich möchte der Synodalrat nun aber das geltende Reglement bereits jetzt anpassen. Neu sollen nur noch kirchlich genutzte Bauten mit Bausubventionen der Kantonalkirche unterstützt werden.

Bisherige Fassung:

	Art. 1
Allgemeines	¹ Den evangelisch reformierten Kirchgemeinden des Gebietes der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn werden im Rahmen dieses Reglementes aus dem ausserordentlichen Finanzausgleich Unterstützungsbeiträge für folgende bauliche Aufgaben ausgerichtet: a) Landkäufe b) Neubauten c) Umbauen und Renovationen

Neue Fassung:

	Art. 1
Zweck	¹ Den Kirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn werden aus dem kantonalen Finanzausgleich Unterstützungsbeiträge für bauliche Aufgaben ausgerichtet.
Beitragsberechtigte Bauten	² Beiträge geleistet werden für folgende Bauten: a) Kirchen und Kirchgemeindehäuser; b) Selbstgenutzte Pfarrhäuser, welche vollzeitlichem Personal zu reduzierten Ansätzen zur Verfügung gestellt werden; c) Selbstgenutzte Verwaltungsgebäude; d) Weitere Bauten, welche vorwiegend kirchlichen Zwecken dienen.
Beitragsberechtigte Kosten	³ Beitragsberechtigt sind die Nettoinvestitionen für Neubauten, Umbauten und Renovationen, exkl. Beiträge seitens der Denkmalpflege oder Spenden und Beiträge Dritter.

Antrag

Der Synodalrat beantragt der Synode, Artikel 1 von Reglement und Ausführungsbestimmungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen (Bausubventionen) betreffend der Festlegung der beitragsberechtigten Objekte gemäss den vorliegenden Erläuterungen zu revidieren und auf den 1. September 2018 in Kraft zu setzen.